

Musterbeschluss

WOFÜR IST DIESES BLATT?

Diesen Text können Sie als Beschlussvorschlag in die Einladung zur Eigentümerversammlung übernehmen.

Formulierungshilfe, keine Rechtsberatung. Bitte durch die Verwaltung prüfen und an die Gemeinschaftsordnung anpassen.

Bei der Finanzierung nur einen Weg ankreuzen. Stellplätze mit Sondernutzungsrecht gesondert prüfen.

TOP [n]: Erhaltung der Außenflächen (Wege, Hof, Stellplätze)

Die Gemeinschaft beschließt als Maßnahme der ordnungsmäßigen Erhaltung die Reinigung [, die Erneuerung der Fugen] [und die Imprägnierung] der gemeinschaftlichen Pflasterflächen [Flächen A bis C laut Lageplan] gemäß Angebot Nr. [Nummer] der Pflasterlux GmbH vom [Datum].

Das Angebot und das Zustandsprotokoll [sowie Vergleichsangebote von [Firma]] lagen der Einladung bei.

Die Kosten dürfen [Betrag] € brutto nicht übersteigen (Kostenobergrenze).

Die Finanzierung erfolgt

- ☐ aus dem Wirtschaftsplan [Jahr], Position [x]
- ☐ aus der Erhaltungsrücklage
- ☐ durch eine Sonderumlage über [Betrag] €, fällig am [Datum].

Die Kosten werden nach [§ 16 Abs. 2 WEG / Kostenschlüssel der Gemeinschaftsordnung] verteilt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag im Namen der Gemeinschaft zu erteilen, nach Aufmaß zum Einheitspreis bis zur Kostenobergrenze abrechnen zu lassen und die Ausführung nach Ablauf der Anfechtungsfrist abzustimmen. Mehrkosten über der Kostenobergrenze bedürfen eines neuen Beschlusses.

Beschluss im Umlaufverfahren

Formulierungshilfe, keine Rechtsberatung. Ein Umlaufbeschluss braucht die Zustimmung **aller** Eigentümer in Textform (§ 23 Abs. 3 WEG). Er lohnt sich nur in kleinen Gemeinschaften.

Hat die Versammlung zuvor beschlossen, dass über diese Maßnahme im Umlauf mit Mehrheit entschieden werden darf (§ 23 Abs. 3 Satz 2 WEG), genügt die dort festgelegte Mehrheit.

Gemeinschaft WEG [Anschrift]

Gegenstand [Text wie Musterbeschluss, Seite 1]

Eigentümer, Einheit	Ich stimme zu	Datum, Unterschrift oder Textform
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	
	☐	

Rückgabe bis [Datum] an [Verwaltung]. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Eigentümer zustimmen; jede fehlende oder andere Antwort lässt ihn scheitern. Er gilt, sobald die Verwaltung das Ergebnis mitteilt.